

- 6) Edict wider die Landvogtei und Obbleu
- 7) Reuocatio Edicti auz, Ordnung des Jagdwe
- 8) Gesetz 3 Advocaten Hofgerichts ¹⁷²² post. regium
 Ditt. des ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts
 des Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts
 des Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts
- 9) Edict wider die Jagdwe, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts
 in Prozess Hofgerichts.
- 10) Reuocatum des Edicts vom 1721 des Jagd und
 Hofgerichts
- 11) Notifications Edict auz, des ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts
 Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts
- 12) Hofgerichts Edict auz, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts
- 13) Hofgerichts Banquerouttes Edict
- 14) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~
- 15) ~~Alteu Ordnung Beneficien, welche alle Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 16) ~~des Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 17) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~
- 18) ~~General Sammlung Extract aller Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 19) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~
- 20) ~~Alteu Ordnung Beneficien, welche alle Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 21) ~~des Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 22) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~
- 23) ~~General Sammlung Extract aller Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 24) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~
- 25) ~~Alteu Ordnung Beneficien, welche alle Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 26) ~~des Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 27) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~
- 28) ~~General Sammlung Extract aller Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 29) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~
- 30) ~~Alteu Ordnung Beneficien, welche alle Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 31) ~~des Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts, ¹⁷²² Hofgerichts~~
- 32) ~~Edict wider die Landvogtei und Obbleu~~

55
~~90~~
57

INSTRUCTION

Vor die Bau-Inspectores und Conducteurs bey Vermessung der Städte Mecker in der Chur-Marc.

I.



Allen zu einer jeden Stadt 3. Charten, als eine General- oder Situations-Charte, eine Special-Charte und Plan intra moenia nach dem Rheinländischen Maas, ingleichen ein Feld-Catastrum und General-Tabelle verfertigt werden.

(1.) In der General- oder Situations-Charte wird der Plan intra moenia, und darinnen der Markt, Strassen, Kirchen und Thore, die Vorstädte, ingleichen Felder und Schläge, Wiesen und Gärten, die Grenzen mit den benachbahrten Feldmärkten nach ihren Grenz-Zeichen, welche unter dem Renvoy der General-Charte Lit. H. verzeichnet stehen, nur nach ihrer Circumferenz und also Figur-Weise oder generaliter eingetragen, und so coloriret, daß selbige mit eben ihren Superficiebus in der Special-Charte accordiren, auch der Rahme von jeder Superficie Lateinisch eingeschrieben, und mit einem solchen grossen Buchstaben à part noch bezeichnet, die Brücher, Hütung, Holzung, Gewässer aber ausgezeichnet, auch die Land-Strassen, Mühlen, gleichfalls was etwa vor Flecken, Dörffer und Land-Vorwerker ins Gesicht fallen, darin marquirt; wann aber die Charte so groß nicht seyn sollte, dergleichen mit einzuzichnen, wird nur die Gesicht-Linie angewiesen, und dabey notiret, wo solche hinweise.

Unter dieser Charte wird die Stadt nach ihrem Prospect mit der Stadt-Wapen darüber verzeichnet, diejenige Seite, welche sich am besten präsentiret, dazu genommen, und die Haupt-Situation darüber geschrieben. So werden auch in einer Ecke der General-Charte der Stadt Description und Explication gesetzt, worin die Märkte, Kirchen, Strassen, Thore, ic. mit lateinischen rothen Lit. nach dem Schemate A. specificiret, auch der Superficial-Inhalt eines jeden Schlags und ganzen Feldes an Aekern, Wiesen, Gärten, Hütungen, Holzungen, Gewässern und Land-Strassen mit Rahmen und Littern notiret, die übrigen Wege nicht à part calculiret, sondern mit zum Acker geschlagen, folglich die ganze Feldmark an Morgen und Kubten-Zahl aufgeführt.

Zu dieser General-Charte ist der Maasstab zu 50. Kubten bey gar kleinen und mittelmäßigen, bey grössern Städten und Orten hingegen

100. Ruyten auf einen Decimal-Zoll zu nehmen und aufzutragen; Wo aber die Vermessung bereits geschehen, und 1. Decimal-Zoll à 40-60. bis 80. Rheinländische Ruyten genommen, kan es zwar dabey verbleiben, es muß aber vors fünffrige, wie vorstehet, zu 50. oder 100. Ruyten genommen werden, zumahlen diejenigen Charten, welche von recipirten Landmessen gemacht, nach diesem Fuß eingerichtet worden.

(2.) In der Special-Charte werden die Breiten der Acker-Stücken und Wiesen von beyden Enden 5 Ruyten ab und 1:2. oder mehrmahl nach der Mitte, nachdem die Stücke ungleich, breit oder krumm gehen, recht quer und nicht schrägs über gemessen, und die Gegend wo die Breiten überzogen, in der Charte durch punctirte Linien und kleine lateinische Littern mit bey sich führenden Chiffern, so als der Schlag litteriret ist, e.g. das - - - Feld A. der - - - Schlag A. A. die Linien sodann a. a. 1. - - - a. a. 2. - - - a. a. 3. nach dem Schemate des Catastri requirret. Bey den irregulären Figuren der Acker-Stücken und Wiesen wird die Maasse in der Charte und nicht im Catastro specificiret, damit wann Abpflügungen oder sonst Lites entstehen, dergleichen in continenti nach dem Catastro und Charte decidiret werden können. Die Scheidungen der Gärten, Rämme der Wiesen und Acker-Fahren werden durch ausgezogene, und die Felder-Schläge und Wiesen durch punctirte schwarze Linien verzeichnet, auch immer 1. oder mehr geschlossene Felder auf eine Charte getragen, nachdem die Bequemlichkeit derselben es zulasset, die Grenz-Linien aber mit den benachbarten Feldmärkten, wie in der General-Charte, roht punctiret, und in beyden die Ruyten-Zahl der Ketten von Station zu Station darbey geschrieben.

Die Rahmen der Superficien werden in dieser Charte sowohl als in der General-Charte mit Lateinischen Littern (da das Feld Römishe oder grosse und die Schläge darin ordinaire Buchstaben bekommen) und so viel möglich allemahl nach der Horizontal-Linie geschrieben, damit man solche grosse Charten nicht drehen dürffe, es wäre dann eine sehr lange und schmale Figur und ein langer Rahme. Die Colorirung der Charten betreffend, soll jedes Feld seine besondere Farbe haben; als wo nur ein Hufen-Feld, das alle Jahr besäet wird, grünlicht, wo zwey Felder, eines grünlicht und das andere blaulicht, wo 3. Felder und also Brack-Schlag ist, wo das dritte oder Brachfeld braunlicht illuminiret; Zu den Bey- und Neben-Ländern, so nicht zum Huffschlag gehören, wird gelb genommen, wo aber die Felder nach einer Seite zu geringer werden, muß dieser Abfall in der Charte durch eine punctirte Linie accurat abgeschnitten, angetwiesen, und von da an als schlechteres Land blasser coloriret werden, damit man so gleich den Acker und Abfall des Landes distinguiren könne. Zu den Wiesen wird grün genommen, und der ganze Schlag, aber nicht zu dunkel, überzogen, anstatt man die Acker-Stücken nur an der Jahr-Linie anlauffen läset; Die Gärten werden blaß ausgetuschet. Weil

Weil sonst allenmahl die General-Bermessung zuerst geschieht, und die Breiten nachher eingetragen werden, und hier General- und Special-Charte à part erfordert wird, so soll um Menage der Zeit und accuratesse willen die Special-Charte mit der General-Charte zugleich jede nach ihrem Maass aufgetragen werden, dann die Winkel allenmahl in beyden Charten abzutragen, und die Ketten-Längen oder Winkel-Breiten in der General-Charte nach dem Maass-Stab von 50. Ruthen in der Special-Charte nach 25. Ruthen beständigst zu dupliren, von 100. Ruthen zu quadrupliren seynd.

Um gleicher Menage willen sollen die Brücker, Hütungen und Holzungen in der Special-Charte nicht ausgezeichnet, (außer die Gewässer auszufärben) sondern wegen Connexion des Ackers und Wiesen nach der Circumferenz-Linie nur eingetragen werden. Zu dieser Special-Charte von einem Felde oder andern Pertinens der Stadt wird der Decimal-Zoll in 25. Theile zu theilen seyn, weilen diese Zahl eben so divisible wie die andere, und mehr recipiret ist.

(3.) In dem Plan intra mœnia sollen sowohl die bebaueten als wüsten Stellen mit ihren Num. nach der Ordnung, wie Schema sub Aa. zeigt, und ihre Längen und Breiten nur, die darauf befindlichen Gebäude und Gärten aber nicht besonders verzeichnet, und mit nachstehenden distinguirenden Couleuren marquiret werden, als: die *Edificia publica* zusamt der Scharfrichterey stark carmin roth; die *Brau-* oder grossen Bürger-Stellen blaß carmin; die Bürger- oder Mittel-Stellen ganz bleich carmin; die *Buden*-Stellen blaß gelb; die wüsten Stellen werden weiß gelassen, um solche wenn sie bebauet werden, zu coloriren. Wo auch Vorstädte oder *Meyereyen* und *Scheunen* vor der Stadt liegen, müssen solche eben nach der Tabelle des Plans intra mœnia aufgezogen, und was wie eine *Buden* Stelle zu consideriren, blaß-gelb, die *Meyereyen* zur Stadt und die *Scheunen* braunlicht coloriret werden. Zu diesem Plan ist der Maass-Stab 1. Decimal-Zoll zu 10. Rheinländischen Ruthen, es sey dann daß die Stadt extraordinair weitläufftig, und meistens breite *Haus*-Stellen vorhanden wären, und können sodann auf einen Decimal-Zoll 20. Rheinländische Ruthen genommen werden, um allenmahl einen deutlichen Plan zu haben.

(4.) Das *Catastrum* wird nach beygehenden Schematibus formiret, und fängt solches zu erst von dem Plan intra mœnia an. Nach dem Schemate sub A. werden die freyen Märkte und Plätze auch *Strassen* und *publicquen* Gebäude aufgezogen, und der *superficial*-Inhalt von jeden zu erst rubriciret. So dann folgen die *Feuer*-Stellen en suite ihrer Num. und dem Schemate sub A 2. und wird die Ordnung wie solche in den alten *Catastris* und *Lager-Büchern* nach den *Vierteln* zu finden, beybehalten, folglich auch die wüsten Stellen in der Ordnung und *Situation*, in welcher sie liegen, mit angesetzt. Von einer wüsten

Stelle aber wird nur die Breite und Tiefe notiret, und zu dem Nahmen des künftigen Possessoris Spatium gelassen. Hierauf folgen die Gärten, Acker und Wiesen, zuletzt werden Hütungen, Holzungen, Gewässer und die Land-Strassen nach dem Schemate E. aufgezogen, auch notiret, ob die Stadt mit der Hohen- oder Nieder-Jagd berechtiget sey; So werden auch wegen mehrer Deutlichkeit unter die Acker-Leute jedes Feld und Schlag nebst den Wiesen und Gärten immer von No. 1. an specificiret, damit die Numern nicht durch alle Felder in eins weggehen.

Der Aufzug der Possessorum durch die Stadt und ganze Feldmark geschieht wie die Nachbahren auf einander folgen, und nach den Schematibus Aa.B.C.D. Wann nun so die ganze Feld-Fluhr durchgegangen und aufgezogen ist, werden die Possessores nach dem Alphabeth der Vor- und Zunahmen, und dem Schemate F. extrahiret, und die wüsten Stellen mit den dazu gehörigen Haus-Ländern und Caveln hinten angehängt, ungleich was sie an Immobilien haben, davon wird die Morgen-Zahl, Ausfaat, Fuder Heu und Versteuerung Stück vor Stück specificiret, damit die Accise-Receptores bey Veralienirung solcher Immobilien dieselben Stücke im Duplicat des Catastri abschreiben, und dem neuen Possessori wieder zuschreiben, auch eine General-Tabelle darnach führen können, welche an und für sich, ohne den Extract, zu general seyn, und ein jedes Stück jedesmahl auszurechnen und zu separiren zu weitläufftig fallen würde. Nach gechehener Classification werden im Catastro nicht mehr Classen des Fundi und der Feuer-Stellen rubriciret, als sich bey jeder Stadt befinden, so dann die Rubriquen in den Tabellen räumlicher werden, wie die Schemata mit 3. Classen seyn können.

(5.) Die General-Tabelle wird nach beystehendem Schemate sub G. gefertigt, welche als eine Recapitulatio Summaria eines jeden Possessoris Quantum nach dem Alphabeth der Zu-auch Vornahmen anzeigt; Die freyen Acker, Wiesen und Gärten, und nach diesen die wüsten Stellen, werden hinten als außerm Alphabeth angehängt, und Hütung, Holzung, Gewässer und publique Strassen folglich in die dazu befindliche Rubrique eingetragen, die übrigen Summen an Gärten Acker und Wiesen transportiret, und der Planimetrische Inhalt der Stadt und ganzen Feldmark geschlossen.

II.

Die Streitigkeiten der Feld-Fluhren müssen allesamt vorherho vom Commissario Loci und Magistrat mit den Nachbahren abgemacht, und sodann die Grenz-Linie rund herum in die General- und Special-Charte getragen, oder wo es zu weitläufftig, die streitigen Dexter darin marquirt werden, daher allemahl bey Messung auf den Grenzen

ben die Feld-Nachbarn zugegen seyn, und deren Nahmen nebst der Wohnstette hinter der Hüftung, Holzung u. im Catastro specificiret werden müssen. Die Grenz-Streitigkeiten in der Stadt aber, und unter den Nachbarn im Felde, werden in continenti decidiret, und sodann erst in dem Plan intra moenia und Special-Charte verzeichnet.

III.

Nach gescheneher Special-Bermessung werden die Gärten, Aecker und Wiesen nach begehendem Model classificiret, und 6. von den nähesten und Acker-verständigsten Nachbarn choisiret, ihnen beystehendes Juramentum taxationis in jedes competirendem foro abgenommen, und solches nebst der gemachten Classification im Catastro hinter dem Plan intra & extra moenia verbotenus niedergeschrieben, und die Nahmen der Taxatorum, auch wo sie her seynd, specificiret.

Juramentum Taxationis.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen Körperlichen Eyd, nachdem ich bey der Stadt zu einem Feld-Taxatore requiriret worden, daß ich nach meinem besten hauswirthlichen Wissen und Gewissen, keinem zu Liebe oder Leide, weder aus Freundschaft noch Feindschaft, Gunst, Gaben oder andern menschlichen Absichten, und so wie ich werde befraget werden, diejenigen Classen, wozu jeder Acker und Wiesen gehören müssen, auch wieviel an Winter- und Sommer-Saat eingesäet, und wie viel Fuder Heu gewonnen werden können, beurtheilen und anzeigen will, so wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Nahmen der Taxatorum.

Classification

Der Gärten, Aecker und Wiesen, ob dieselben gut, mittel oder schlecht conditioniret, und zu welcher Classe dieselben folglich zu ziehen gewesen.

Un den Gärten und Aeckern.

Die 1^e Classe.

- 1.) Bestehet aus einer puren fetten leimichten Erde.
- 2.) Einem leimichten Grunde mit schwärzlichter fetter Erde gedecket.
- 3.) Einer ganz schwarzen fetten und klebenden Erde.

Die 2^e Classe.

- 1.) Ist ein heller Acker mit etwas Thon oder Lehm meliret.
- 2.) Wo oben Mittel-Erde und unten Lehm stehet.
- 3.) Oben gute Erde kurz darunter aber ein todter oder Trieb-Sand.
- 4.) Ein roht leimichter Acker mit Sand meliret.
- 5.) Schwarz mit Sand melirtes Land.
- 6.) Graulichte und steinichte Erde.

Die 3^e Classe.

- 1.) Brauner, weißer und gelber kurzer Sand.
- 2.) Dergleichen mit wenig Erde meliret.
- 3.) Alles aschichte kurze Erdreich.

De den Wiesen.

Die 1^e Classe.

- 1.) Thonichte oder lehmichte Erde in der Niedrigung.
- 2.) Ein Paar Spaden-Spieß hoch schwarze Erde, so unten Lehm zum Grunde hat.
- 3.) Ein schwarzer fester Grund durch und durch.

Die 2^e Classe.

- 1.) Ein lehmichter Grund, so etwas hoch lieget.
- 2.) Eine braune Erde, unten Sand oder Mittel-Erde.
- 3.) Ein Spieß schwarze Erde mit einem schlechten Sand-Grunde.
- 4.) Braunlichte Erde und etwas niedrig.

Die 3^e Classe.

- 1.) Ein sandichtes und steingriesichtes Erdreich.
- 2.) Eine mochrichte bolle Erde, so einen Sand-Grund hat.
- 3.) Alle Mittel-Erde, so sehr hoch lieget.

Wann sich nun ein Grund auffser diesen vorfinden solte, wird selbiger sogleich nach vorstehender Classification judiciret werden; Und hiernächst nun wird jeder Schlag der Gärten, Aecker und Wiesen zu einer von den Classen ordentlich angesetzt und aufgeführt, und gleich dabey specificiret, wie viel □ Ruhten von jeder Classe Landes auf 1. Echeffel Winter- und Sommer-Ausfaat, und auf 2. oder 4. spännige Fuder Heu gerechnet werden, damit die Accuratesse und juste Procedur allemahl nachgesehen werden könne. Die Bonität der Hütung wird gleichfals mit mentaen berihret, und bey der Hölzung bemercket, was Masttragendes Holz und wie viel Schweine ohngefehr bey gerahnter oder voller Mast einzutreiben, was Els-Laacken und Fichten Hölzung sey, damit diese Condition nach solcher Classification bey jeder Hütung und Hölzung specificiret mit angewiesen werden könne. Nach dieser Taxe als einem Schlüssel wird Stück vor Stück calculiret, und Winter- und Sommer-Ausfaat nebst den jedes Orts gebräuchlichen 2. oder 4. spännigen Fudern Heu, wobey die zweymächtigen Wiesen nach Proportion stärker anzuschlagen, und in Titulo des Aufzuges zu notiren sind, eingetragen. Die Aecker und Wiesen, so auf gewisse Distanzien sich so verändern und abfallen, daß der ganze Schlag nicht zu einer Classe gehen könne, wird solche abfallende Distanz, wie sie in der Charta auch angedeutet, nach ihrer Bonität consideriret und in behörige Classen gesetzt, damit keine Laxion darunter vorgehe.

Zur differenten Größe werden in der Chur = Mark 400. Rheinländische □ Ruhten auf einen Morgen gerechnet; Die bisber in der Chur = Mark üblich gewesene Hufen-Zahl aber, welche den Städten im Catastro de anno 1624. zugeschrieben, wird beybehalten, weßhalb dann auch nicht nöhtig, in den Feld-Registern oder Catastris, wann die Summe des Ackers angesetzt wird, bezzufügen, wie viel der Acker an Hufen zu 30. Morgen, sondern nur an Morgen zu 400. Rhein-

Rheinländische □ Ruthen gerechnet, austrage: Immassen die Hufe zu alten Zeiten eben nicht zu 30. Morgen angesetzt worden, vielmehr seynd die so genannten Hufen gewisse Portiones, worin die Feld-Maß eingetheilet ist, und bald aus mehrern bald aus wenigern Morgen bestehen. Wann nun der Aufzug des Feld-Registers gemacht wird, werden zwar einem jeden die Hufen, so er nach dem Catastro haben soll, zugeschrieben, in Summa aber nicht angesetzt, wie viel Hufen die innehabenden Morgen zu 30. auf eine Hufe austragen, sonst die Catastra alterirret würden; Bey Breiten und Bey-Ländern aber, so nicht zum Huffschlag gehören, wird die Rubric der Hufen gar weggelassen.

Wo ein Feld Braacke hält, wird $\frac{1}{2}$ der Aussaat abgezogen, wann zuvorderst die Winter- und Sommer-Saat halbiret worden, oder nur gleich $\frac{1}{2}$ von jeder Saat genommen, wo es um das andere Jahr besäet wird, die Helffte angesetzt, wo es alljährlich besäet wird, die ganze Aussaat, falls aber einiges Land so schlecht, ums 4. 5. 6te Jahr besäet zu werden, auch dasselbe Korn nur angeschlagen, welches dann unter dem Nahmen der Felder im Aufzuge der Possessorum oder Stücken zu notiren, damit im Extract der Possessorum die Braacke zuvorderst decourtiret, ehe der Einfall angesetzt und eine egalirte alljährliche Aussaat formiret werden könne. Wo eine reguläre Braacke ist, gehet es an, daß der Land-Messser solche abziehet, sonst aber, und wo per conventionem dieselbe alljährlich ausgemachet wird, hat er damit nichts zu thun, sondern der Receptor muß die Accise-Sätze verstehen, und darnach die Aussaat veraccisen lassen, doch daß Commissarius Loci solche mit Fleiß revidire und attestire.

IV.

Diejenigen Gärten, Aecker und Wiesen, so den Nahthäusern oder piis corporibus zustehen, müssen 50 jährige Freyheit erweisen, und werden in dem Aufzuge der Possessorum nach den Schemat. B. C. D. in einer Seite mit den andern Stücken, in dem Extract nach dem Alphabet, und in der General-Tabelle hinten an, aber ohne Accise-Satz, so dann aufgezogen.

V.

Wann nun der Geometra solchergestalt die Quantität und Bonität der ganzen Feld-Fuhr kennen lernen, hat derselbe in sine Catastri sich zu expliciren, ob nicht mehr Aecker, Wiesen und Hütung, ohne diesen unter einander zu schaden, zu machen und zu verbessern, oder worin irgend sonst infallible meliorationes der Stadt zum besten können gemacht werden, zu welchem Ende er alles wohl examiniren muß.

VI.

Muß die Magnet-Nadel und ein Decimal-Fuß, dergleichen in der Tabelle H. unterm Renvoy der General-Charte accurat angezeichnet liegt, und 10. auf 1. Rheinländische Ruthen gehen, unter jeder Charta mit aufgezogen werden, damit man allemahl das Original-Maß habe, womit die Vermessung verrichtet worden; Die Ketten müssen auch während der Vermessung nach diesem Maß öfters visitiret, und wann die Schackeln sich etwas eingerieben, wodurch die Kette verlängert wird, fleißig nachgerichtet werden.

VII

Soll auf jeden Plan der Nahme dessen, der die Vermessung verrichtet und den Riß gemacht, nebst dem Jahre worin die Vermessung geschehen, gesetzt werden, damit man sich, wann etwa Errores dabey vorkommen möchten, welches doch wohl nicht seyn solte, an denjenigen halten könne, der den Irthum begangen.

VIII.

Der Accuratesse halber muß der Ober-Bau-Director die Catastra als seiner Leute Arbeit vorerst, und dann der Commissarius Loci solche unterschreiben, zumahlen dieser nicht die Richtigkeit der Ausmessung und Ausrechnung, sondern nur daß die Aecker, Wiesen und Gärten alleamt richtig catastriret, nach der Classification eingerichtet und die Accise darauf erlegt werde, attestiret.

IX.

Sobald General- und Special-Charten, Plan intra & extra moenia, Catastrum und General-Tabelle einmahl fertig seynd, werden solche sogleich an den Ober-Bau Director Stolgen eingeschicket, selbige aber ehe sie ausgezeichnet, und damit sie sich nicht ziehen und falsch werden, mit ganz dünner roher Leinwand gefuttert, und das Catastrum nicht geheftet oder eingebunden, sondern nur Bogentweise fertig geschrieben, und besorget sodann der Ober-Bau-Director, wann sie nemlich accurat gefunden worden, daß von eben den Land-Messern so sie gefertigt, sie wiederum copiret werden, weilen doch dazu Zeit genug übrig bleibet, und überdem derjenige, so die Ausmessung gethan, die Charten weit accurater ausfertigen kan, als ein fremder, der nicht mit gebraucht worden, und kan auch darum der Land-Messer, welcher doppelte Charten lieffern soll, sie zu gleicher Zeit, wodurch viele Zeit erspahrt wird, aufsehen; Nicht weniger sollen die Catastra und Charten mit Falzen zu ihrer Conservation eingebunden werden. Lezlich werden auch in der Chur-March allemahl 2. Charten und Exemplarien gefertigt, wovon das Original die Chur-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer bekomt, und Copia bey dem Rathhause der Stadt niedergeleget wird. Berlin, den 6. Julii 1724.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Ratsh. J. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

Zeit

Die Pläne sind...
Stellen...
A

Wigen ganzen

In Presse belegen, wie
folgenden Instruction
tion mit der

17

217

Catastrum.

Der Immediat-
Mediat- } Stadt, und darzu gehörigen ganken
Geld-Markt

In und Gresse belegen, wie
solche auf allergnädigste Königlichte Ordre und nach der gegebenen Instruction
unter des Ober-Bau-Director Stolken Direction mit der
Rheinländischen Decimal-Kubte Anno 17
vermessen worden
Von

A. Designation
Des Plans intra mœnia, an freyen Plätzen, als Märkten,
Straffen, Thoren, und allen publicquen Gebäuden.

A. a. Designation
Des Plans intra mœnia, an den darin befindlichen
bebaueten und wüsten Feuer-Stellen.

Lit.	Mor.				Rut.				Sch.				Superficial- Inhalt.								
	No. Abf. solche im Plan plan.				Qualität der Stel- len, ob es eine				Nahmen der Possellorum von den Häusern.					Breiten und Tiefen der Stellen.							
	Form.				Tief.				Form.		Hinter.			Tief.							
A. B. C. D.	1	I	-	-																	
	2	-	I	-																	
	3	-	-	I																	
	4	-	-	I																	

NB. Die befindlichen
Vorstädte, und wo
Meyereyen, Höfe
und Scheunen vor
der Stadt liegen,
müssen solche eben
nach dieser Tabelle
ordentlich aufgezei-
gen werden.

Designation

Plans intra mœnia, an den darin befindlichen
bebaueten und wüsten Feuer-Stellen.

Diele ne Zuneh Stalle	Nahmen der Possellorum von den Häußern.	Breiten und Tiefen der Stellen.									Superficial- Inhalt.						
		Forn.			Hinten.			Tieff.									
		Rt.	Sch.	Zol.	Rt.	Sch.	Zol.	Rt.	Sch.	Zol.	Mor.	Rt.	Sch.				
	Nördl. am alten Casuartr. In der - Straße.																
	Peter - Schuer.																
	Hans - Meyer.																
	Wüste																

NB. Die befindlichen
Vorstädte, und wo
Meyereyen, Höfe
und Scheunen vor
der Stadt liegen,
müssen solche eben
nach dieser Tabelle
ordentlich aufgezo-
gen werden.



B. *Nahme*

Nro. der
Postfö-
rum.

De **mmaria**

ereyen, so bestehen

eldern, von - - - **Sufen**, als

Seld - - - A.

- - - B.

- - - C.

dern, als

- - - D.

- - - E.

- - - F.

ue **Seld** der - - - **Sufen** /
u nachstehende **Schläge** gehören:

Seld / per se.

- - - **Schlag.**

- - - **Schlag.**

B. Nahmen der Gärten
und
deren Posseslores.

Nro. der Posseslo- rum.	Breiten und Längen.				Conditionirte Gärten und Superficial-Inhalt.		
	Breite		Längen.		Gute	Mittel	Schlechte
	Nr.	S.	Nr.	S.	1 ^{te} Classe.	2 ^{te} Classe.	3 ^{te} Classe.
					□ Rubten.	□ Rubten.	□ Rubten.

Summaria

Der Geldereyen, so bestehen

I. In 3. Hufen Geldern, von - - Hufen, als

I. Das neue Geld - - A.

II. Die - - B.

III. Der - - C.

2. In den Heyländern, als

I. Das - - D.

II. Der - - E.

III. Die - - F.

I. Das neue Geld der - - Hufen /
worzu nachstehende Schläge gehören:

A. Das neue Geld / per se.

A.A. Der - - Schlag.

A.A.A. Der - - Schlag.

Nro. der Possessorum.	C. Nahmen der Felder und Schläge.	Breiten und Längen der Stücken.				Superficial-Inhalt, an	Conditionirter Acker.															
		Stücken.					Deci- mal- adu- ben.	Gut. 1te Classe.				Mittel. 2te Classe.				Schlecht. 3te Classe.						
		Breite am Ende am Wege bey Lit. a. a. 1.		Breite in der Mitte bey Lit. a. a. 2.				Breite am Ende beym Schläge Lit. a. a. 3.		Länge.		Jährliche Winter- Ausfaat.		Sommer- Ausfaat.		Jährliche Winter- Ausfaat.		Sommer- Ausfaat.		Jährliche Winter- Ausfaat.		Sommer- Ausfaat.
Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	Dir.	Gr.	
	A. Das neue Feld hält Bracke.																					
	A.A. Der - - Schlag.																					
1	Andreas Schulz	I	3	4	3	3	6	24	6													
2	Peter Crause	I	4	4	4	4	2	24														
3	Hans Martens	2	2	2	4	2	4	24														
4		3	2	6	2	2	2	24														
5	- - - -	3	3	3	3	3	25															
6	Jürgen Hoppe	I	2	3	3	4	26	5														
	Summa																					
	A.A.A. Der Schlag - -																					

Summaria

Der Wiesen / so bestehen/

- I. In den - - Wiesen A.
- II. In - - Wiesen B.
- III. In den - - Sabeln C.
- IV. In - - - - D.

174
 173
 172
 171
 170
 169
 168
 167
 166
 165
 164
 163
 162
 161
 160
 159
 158
 157
 156
 155
 154
 153
 152
 151
 150
 149
 148
 147
 146
 145
 144
 143
 142
 141
 140
 139
 138
 137
 136
 135
 134
 133
 132
 131
 130
 129
 128
 127
 126
 125
 124
 123
 122
 121
 120
 119
 118
 117
 116
 115
 114
 113
 112
 111
 110
 109
 108
 107
 106
 105
 104
 103
 102
 101
 100
 99
 98
 97
 96
 95
 94
 93
 92
 91
 90
 89
 88
 87
 86
 85
 84
 83
 82
 81
 80
 79
 78
 77
 76
 75
 74
 73
 72
 71
 70
 69
 68
 67
 66
 65
 64
 63
 62
 61
 60
 59
 58
 57
 56
 55
 54
 53
 52
 51
 50
 49
 48
 47
 46
 45
 44
 43
 42
 41
 40
 39
 38
 37
 36
 35
 34
 33
 32
 31
 30
 29
 28
 27
 26
 25
 24
 23
 22
 21
 20
 19
 18
 17
 16
 15
 14
 13
 12
 11
 10
 9
 8
 7
 6
 5
 4
 3
 2
 1

schlecht.
 Classe.
 herliche
 Somer
 Ausfaat.
 1. Schifft
 2. Schifft
 3. Schifft

Summaria

Der Wiesen / so bestehen/

- I. In den - - Wiesen A.
- II. In - - Wiesen B.
- III. In den - - Saveln C.
- IV. In - - - - D.



D.

Nahmen der W
und deren Schl

An Hütung.

Nro. der Possessorum.	nen jedes Strichs Hütung.	□ Rührer.	Morgē	Ruthē.
Possessores der darin b findlichen Wi sen.				
A. Die -- W sen, 1. mathig od 2. mathig.				
1 Andreas Ebel -				
2 Nicol. - -				
3 } Paul - -				
4 }				

Die Brücker und Höl-
ung, Gewässer und Land-
Straffen werden eben nach
benstehendem Schemate
uszgezogen.

D.
Nahmen der Wiesen
und deren Schläge.

Breiten und
Längen.

Superfic.
Inhalt,
an

Conditionirte Wiesen.

E.

An Hütung.

Nro. der Possessorum.	Possessores der darin be- findlichen Wie- sen.	Breiten und Längen.						Superfic. Inhalt, an			Conditionirte Wiesen.			An Hütung.					
		Breite am Ende bey Lit.		Breite in der Mitte bey Lit.		Breite am Ende bey Bege und Lit.		Länge.		Morgen Ruhs, u. Schub.	Gut. 1te Classe.	Mittel. 2te Classe.	Schlecht. 3te Classe.	Lit.	Nahmen jedes Strichs Hütung.	□ Ruhten.	Morge	Nutze.	
		Rt.	℔	Rt.	℔	Rt.	℔	Rt.	℔	Deci- mal- □ Ruhten.	Morgen zu 400 □ Ri. □ Schub.	Morgen zu 100 □ Ri. □ Schub.	4. Sp. 2. Sp.	4. Sp. 2. Sp.	4. Sp. 2. Sp.				
A.	Die -- Wie- sen, 1. mathig oder 2. mathig.																		
1	Andreas Ebel -																		
2	Nicol. - - -																		
3	} Paul - -																		
4																			

Nora. Die Brucher und Hül-
zung, Gewässer und Land-
Straffen werden eben nach
obenstehendem Schemate
aufgezogen.

F. dem Alphabeth.

Littern, womit die Gelder mit abgele. sind.	ker nach Abzug						Conditionirte Wiesen.						Fäbriche an Gärten, Necker und Wiesen.					
	mittel. perthen.						3te Classe, Schlecht. Rochen und Haber.		1te Classe. Gute.		2te Classe. Mittel.			3te Classe. Schlechte.				
	u. Sommer- faat.						Egalisirte Fäbriche Winter u. Sommer- Ausfaat.		Su- perf. In- halt an Deci- mal- □ R.		Fubre Deu. perf. In- halt an Deci- mal- □ R.			Su- perf. In- halt an Deci- mal- □ R.				
	Inhalt an 1. Schefl. Accise Decimal □ Ruth.						1. Schefl. Accise --- Gr. --- Pf.		1. Schefl. Accise --- Gr. --- Pf.		4. Schefl. Accise --- Gr. --- Pf.			4. Schefl. Accise --- Gr. --- Pf.				
Wispel	Scheffel	Morgen	Quarten	Halben	Scheffel	Morgen	Wispel	Scheffel	Morgen	Wispel	Scheffel	Morgen	Wispel	Scheffel	Morgen	Wispel	Scheffel	Morgen
A																		
A.A																		
I																		
B.E																		
C																		
C.C																		



G,

Der elegen/ nebst deren Classificirten
 Certinentien, benebst der zu entrich-
 eye gewesen.

Wiesen.

- | | | | |
|------|----|---|--------------------------|
| fle. | I. | } | 4. Spannig Fuder - - Gr. |
| | | | 2. Spannig Fuder - - Gr. |
| fle. | I. | } | 4. Spannig Fuder - - Gr. |
| | | | 2. Spannig Fuder - - Gr. |
| fle. | I. | } | 4. Spannig Fuder - - Gr. |
| | | | 2. Spannig Fuder - - Gr. |

No.	Rahmeer, Posselt nach Alpha		Conditionirte Wiesen.						Zählische Acise an Gärten, Acker, und Wiesen.		
	te Classe.		1te Classe.		2te Classe.		3te Classe.				
	Mor.	Nt.	Mor.	Nt.	Mor.	Nt.	Mor.	Nt.	Fl.	Gr.	Qf.

General-Tabelle

von dem KATARRO

General-Tabelle
von dem KATARRO
des

ACCISE

Ort	Beschreibung	Menge



H
B

L
A
C
D
H
H



H.

Von der ^{Immed} ^{Media} **Marck und**

Grenze

Anno 17 aufgemessen.

Des Plans intrin, was selbige an Morgen und Ruthen-Zahl,

An Gärten				An Wiesewachs.					
Lit.		Rt.	Mor.	Rt.	Lit.	St.	Rt.	Mor.	Rt.
A.	Die - Gärten vorm								
B.	Die - Gärten v. - lincker Ha				A.	Die - - -	Wiesen - - -		
C.	Die - Gärten v. -				B.	Die - - -	Wiesen - - -		
D.	Die - Gärten v. - lincker Ha				C.	Die - - -	Laveln - - -		
E.	Die - Gärten v. - rechter Ha				D.	Der - - -	Schlag - - -		
F.	Die - - - Gärten						Summa -		
	Summa aller G.								

Wässern und Land-Strassen.

	Rt.	Mor.	Rut.
- - - Fluß - - -			
- - - See - - -			
Wässern-Fließ - - -			
Summa -			
- - - Strasse - - -			
- - - Strasse - - -			
- - - Strasse - - -			
Summa -			

Grenz-Baum ad differentiam eines andern Baums

Grenz-Hügel.

Grenz-Stein.

Grenz-Wahl.

Einmal-Ruthe heisset.

1717.

GENERAL-Charte

Von der ^{Immediat} { Stadt und ganzem Feld-Markt } in der Chur-Markt und
 { Mediat } belegen, auf allergnädigste Königl. Ordre mit der Rheinländischen Decimal-Ruthe Anno 17

Grenze aufgemessen.

Explication

Des Plans intra & extra mœnia, nebst Gärten, Aeckern, Wiesen, Hütungen, Hölzungen, Gewässern und Land-Strassen, was selbige an Morgen und Ruthen-Zahl, die Morgen zu 400. □ Ruthen, und die Ruthen zu 100. □ Schub betragen.

Plan intra & extra mœnia.

Lit.	Morg.	Ruth.	Schub.
A. Der - - - Markt - - - -			
B. Die St. - - - Kirche - - - -			
C. Die - - - - - - - -			
D. Die - - - - - - - -			
E. Die - - - - - - - -			
F. Das - - - - - - - -			
G. Die Quartiere an Feuer-Stellen - - - -			
H. Sa. des Plans intra mœnia incl. der Feuer-Stellen - - - -			
I. Die Vorstadt der - - - - - - - -			
K. Die - - - - - - - -			
Summa des Plans extra mœnia - - - -			

An Gärten.

Lit.	flüde	□	Rt.	Mor.	Rt.
A. Die - Gärten vorm - Thore					
B. Die - Gärten v. - - Thore					
C. Die - Gärten v. - - Thore					
D. Die - Gärten v. - - Thore					
E. Die - Gärten v. - - Thore					
F. Die - - - Gärten - - -					
Summa aller Gärten - - - -					

An Acker, dessen Feldern und Schlägen.

Lit.	St.	□	Rt.	Mor.	Rt.
A. Das - - - Feld - - - -					
A.A. Der - - - - - - - -					
A.A.A. Der - - - - - - - -					
Summa - - - - - - - -					
B. Das - - - Feld - - - -					
B.B. Der - - - - - - - -					
B.B.B. Der - - - - - - - -					
B.B.B.B. Der Schlag am - - Wege					
Summa - - - - - - - -					

An Wiewachs.

Lit.	St.	□	Rt.	Mor.	Rt.
A. Die - - - Wiesen - - -					
B. Die - - - Wiesen - - -					
C. Die - - - - - - - -					
D. Der - - - Schlag - - -					
Summa - - - - - - - -					

An Hütungen.

Lit.	□	Rt.	Mor.	Rt.
A. Die - - - - - - - -				
B. - - - - - - - -				
C. - - - - - - - -				
D. - - - - - - - -				
Summa - - - - - - - -				

An Hölzungen.

Lit.	□	Rt.	Mor.	Rt.
A. Die hohe Hölzung - - - -				
B. Die Eip-Laade - - - - -				
Summa - - - - - - - -				

An Gewässern und Land-Strassen.

Lit.	□	Rt.	Mor.	Rt.
A. Der - - - - - - - -				
B. Die - - - - - - - -				
C. Der Mühlens-Fließ - - - -				
Summa - - - - - - - -				
A. Die - - - - - - - -				
B. Die - - - - - - - -				
C. Die - - - - - - - -				
Summa - - - - - - - -				

Summarische Recapitulation.

Lit.	□	Rt.	Mora.	Ruth.
Des Plans intra & extra mœnia. - - - -				
Der Gärten - - - - - - - -				
Der Aecker - - - - - - - -				
Der Wiesen - - - - - - - -				
Der Hütung - - - - - - - -				
Hölzung - - - - - - - -				
Gewässer und Land-Strassen - - - -				
Summa Summarum - - - - -				

- ✱ Grenz-Baum ad differentiam eines andern Baums ✱
- ✱ Grenz-Hügel.
- Grenz-Stein.
- † Grenz-Pfahl.

Ein ganzer Decimal-Fuß, deren 10. auf 1. Rheinländische Ruthe gehen, und eine Decimal-Ruthe heisset.

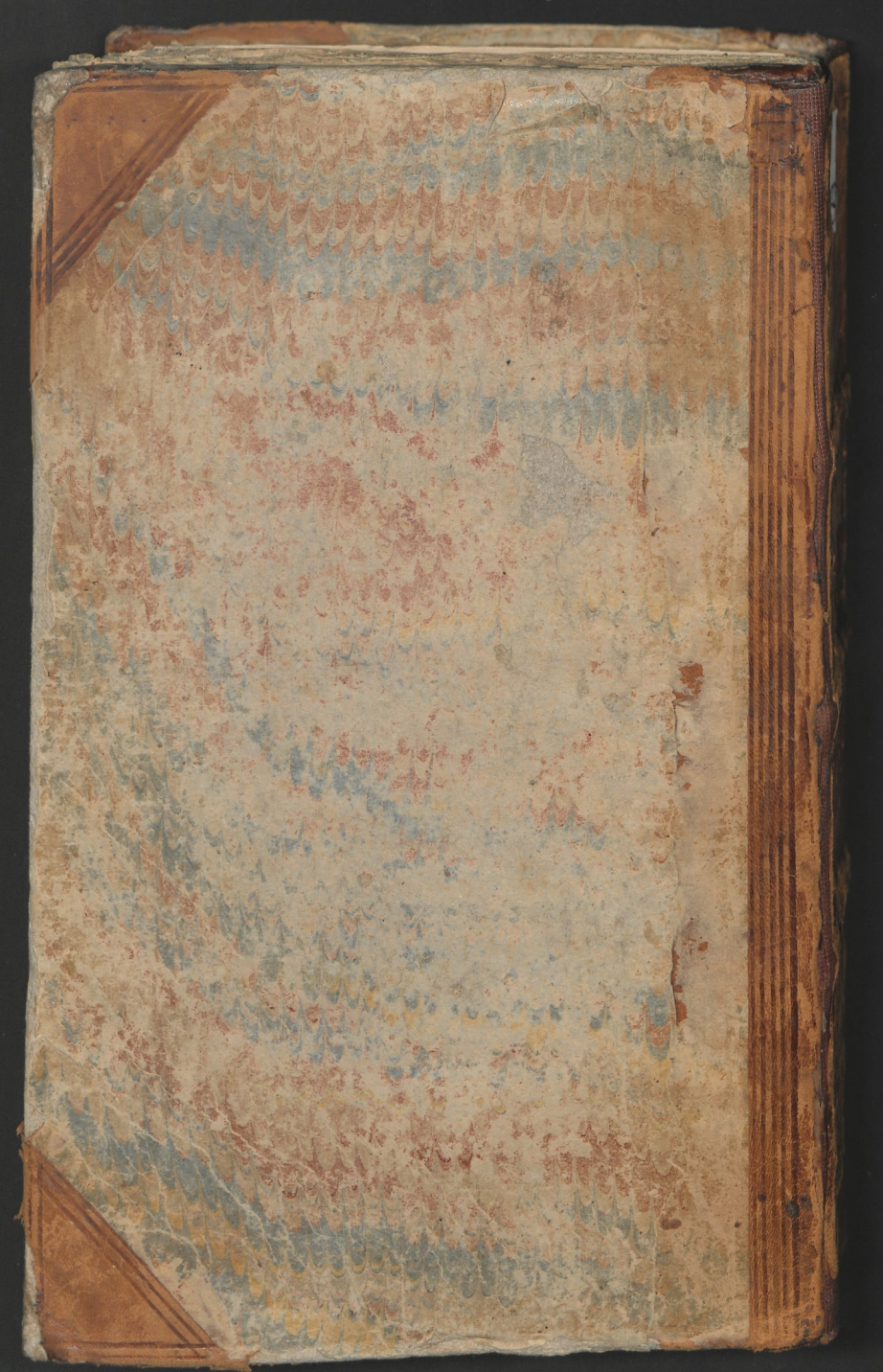
Ein Rheinländischer Fuß, deren 12. auf eine Rheinländische Ruthe gehen.

GENERAL

GENERAL		GENERAL		GENERAL	
NO.	NAME	NO.	NAME	NO.	NAME
1		1		1	
2		2		2	
3		3		3	
4		4		4	
5		5		5	
6		6		6	
7		7		7	
8		8		8	
9		9		9	
10		10		10	
11		11		11	
12		12		12	
13		13		13	
14		14		14	
15		15		15	
16		16		16	
17		17		17	
18		18		18	
19		19		19	
20		20		20	
21		21		21	
22		22		22	
23		23		23	
24		24		24	
25		25		25	
26		26		26	
27		27		27	
28		28		28	
29		29		29	
30		30		30	
31		31		31	
32		32		32	
33		33		33	
34		34		34	
35		35		35	
36		36		36	
37		37		37	
38		38		38	
39		39		39	
40		40		40	
41		41		41	
42		42		42	
43		43		43	
44		44		44	
45		45		45	
46		46		46	
47		47		47	
48		48		48	
49		49		49	
50		50		50	
51		51		51	
52		52		52	
53		53		53	
54		54		54	
55		55		55	
56		56		56	
57		57		57	
58		58		58	
59		59		59	
60		60		60	
61		61		61	
62		62		62	
63		63		63	
64		64		64	
65		65		65	
66		66		66	
67		67		67	
68		68		68	
69		69		69	
70		70		70	
71		71		71	
72		72		72	
73		73		73	
74		74		74	
75		75		75	
76		76		76	
77		77		77	
78		78		78	
79		79		79	
80		80		80	
81		81		81	
82		82		82	
83		83		83	
84		84		84	
85		85		85	
86		86		86	
87		87		87	
88		88		88	
89		89		89	
90		90		90	
91		91		91	
92		92		92	
93		93		93	
94		94		94	
95		95		95	
96		96		96	
97		97		97	
98		98		98	
99		99		99	
100		100		100	



- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleiss und 6 Meuff
- 87 Patatlogg causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kessling des Reichs und Ruff
- 89 Patent des Reichs von den Wellen des Reichs mit dem Reich
- 90 Kreis von Reintegration des Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 91 Kreis des Reichs von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 92 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 93 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 94 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 95 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 96 mandatum des Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 97 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 98 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 99 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 100 Patent von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 101 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 102 Patent von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 103 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 104 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 105 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 106 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.
- 107 Kreis von den Reichs Ruff. Vol. 14. 1. 1. 1.



55
90
571

INSTRUCTION

Vor die Bau-Inspectores und Conducteurs bey Vermessung der Städte Necker in der Sbur-Marck.

I.



Sollen zu einer jeden Stadt 3. Charten, als eine General- oder Situations-Charte, eine Special-Charte und Plan intra moenia nach dem Rheinländischen Maass, ingleichen ein Feld-Catastrum und General-Tabelle verfertigt werden.

(1.) In der General- oder Situations-Charte wird der Plan intra moenia, und darinnen der Marckt, Strassen, Kirchen und Thore, die Vorstädte, ingleichen Felder und Schläge, Wiesen und Gärten, die Grenzen mit den benachbahrten Feldmarken nach ihren Grenz- Zeichen, welche unter dem Renvoy der General-Charte Lit. H. verzeichnet stehen, nur nach ihrer Circumferenz und also Figur-Weise oder generaliter eingetragen, und so coloriret, daß selbige mit eben ihren Superficiebus in der Special-Charte accordiren, auch der Nahme von jeder Superficie Lateinisch eingeschrieben, und mit einem solchen grossen Buchstaben à part noch bezeichnet, die Brücher, Hütung, Holzung, Gewässer aber ausgezeichnet, auch die Land-Strassen, Mühlen, gleichfalls was etwa vor Flecken, Dörffer und Land-Vorwerker ins Gesicht fallen, darin marquiret; wann aber die Charte so groß nicht seyn sollte, dergleichen mit einzuzichnen, wird nur die Gesichts-Linie angewiesen, und dabey notiret, wo solche hinweise.

Unter dieser Charte wird die Stadt nach ihrem Prospect mit der Stadt Wapen darüber verzeichnet, diejenige Seite, welche sich am besten präsentiret, dazu genommen, und die Haupt-Situation darüber geschrieben. So werden auch in einer Ecke der General-Charte der Stadt Description und Explication gesetzt, worin die Märkte, Kirchen, Strassen, Thore, ic. mit lateinischen rohten Lit. nach dem Schemate A. specificiret, auch der Superficial-Inhalt eines jeden Schlags und ganzen Feldes an Aeckern, Wiesen, Gärten, Hütungen, Holzungen, Gewässern und Land-Strassen mit Rahmen und Littern notiret, die übrigen Wege nicht à part calculiret, sondern mit zum Acker geschlagen, folglich die ganze Feldmark an Morgen und Rubten-Zahl aufgeführt.

Zu dieser General-Charte ist der Maassstab zu 50. Rubten bey gar kleinen und mittelmäßigen, bey grössern Städten und Orten hingegen

¶

100.

